

Leitung: Siegfried Reissing

Kinder- und Jugendwerk der EmK Süd • Giebelstraße 16 • 70499 Stuttgart

An alle
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
bei den JugendAktionsTagen des
Kinder- und Jugendwerks Süd

Giebelstr. 16
70499 Stuttgart
fon +49 711 - 86 00 68-3
fax +49 711 - 86 00 68-8
sreissing@emk-jugend.de
Homepage: www.kjwsued.de

Bankverbindung:
EKK-Stuttgart
Konto 410 250
BLZ 600 606 06

09.04.2008

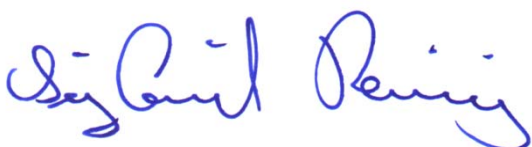
Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei JAT!“

Als Kinder- und Jugendwerk kommen wir mit einem Papier auf euch zu, das euch vielleicht ein bisschen überraschen wird. Es geht um den Schutz der Kinder und der Jugendlichen, mit denen wir arbeiten. Der Bundesgesetzgeber will von uns, dass wir unsere Hauptamtlichen und möglichst auch unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter darauf hinweisen, dass sie eine große Verantwortung für die Menschen haben, die ihnen anvertraut sind. Wir haben deshalb einen Verhaltenskodex verfasst, der beschreibt, wie wir unsere Aufgabe an den Kindern und Jugendlichen sehen und nach welchen Grundsätzen unsere Arbeit geschehen soll. Wir verpflichten uns damit, Kinder zu schützen und ihre Würde zu achten. Vor allem halten wir fest, dass wir Gewalt in der Erziehung ablehnen und Kinder vor jeglicher sexuellen Gewalt schützen wollen.

Wir hoffen sehr, dass ihr versteht, dass wir dieses Papier nicht aus Misstrauen zu euch verfasst haben, sondern einfach deshalb, weil es auf Grund der Gesetzeslage notwendig ist. Dass der Gesetzgeber solche Dinge verlangt, können wir gut nachvollziehen. Wir wissen aus den Nachrichten und aus der Zeitung, dass Gewalt, auch sexuelle Gewalt an Kindern etwas Alltägliches ist. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, dass wir als Kirche kund tun, dass wir jegliches Verhalten strikt ablehnen und verurteilen, das Kindern oder Jugendlichen Schaden zufügt. Ganz besonders sensibel sind wir in Bezug auf sexuelle Gewalt.

Wir wollen euch deshalb bitten, das Papier sorgfältig zu lesen. Der Kirchenvorstand hat beschlossen, dass ihr als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit, in eurem Fall bei JAT, schriftlich bestätigen sollt, dass ihr unseren Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen habt und seinen Inhalt bejaht. Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kinder- und Jugendwerk sind wir uns aber sicher, dass es euch keine Mühe machen würde, die Erklärung zu unterschreiben.

Vielen Dank für euer Verständnis,



Siegfried Reissing, Leiter des Kinder- und Jugendwerkes



Verhaltenskodex

für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

Unsere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Es ist es daher untersagt, Menschen zu gebrauchen und sie nach unserem Bild zu gestalten. Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche sind wir uns unserer hohen Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, bewusst. Wir wissen darum, dass wir von ihnen als Vorbilder im Leben und im Glauben wahrgenommen werden. Wir wissen ebenso, dass uns die Kinder und die Jugendlichen anvertraut sind und dass wir deshalb eine Mitverantwortung dafür haben, dass sie in einem für sie hilfreichen und förderlichen Umfeld aufwachsen.

Unsere Aufsichtspflicht

Für die Zeit, die sie in unseren Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen verbringen, sind wir für ihren Schutz und ihre Unversehrtheit verantwortlich. Diese Verantwortung nehmen wir sehr ernst, insbesondere dann, wenn wir mit Minderjährigen zu tun haben. Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirche in keiner Weise zu Schaden kommen. Gewalt als Mittel der Erziehung und Konfliktlösung schließen wir aus. Wir wollen unsere Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen sensibel und aufmerksam wahrnehmen.

Unsere Haltung zum Thema „sexueller Missbrauch“

Insbesondere der Bereich der Sexualität und der Intimität ist hierbei zu schützen. Wir legen größten Wert darauf, dass jegliche sexuelle Belästigung verhindert, dass ein Verdacht angesprochen und gegebenenfalls angezeigt wird. Wir wissen, dass wir Kinder gerade in diesem Bereich besonders sensibel beobachten, sie besonders aufmerksam wahrnehmen und für ihren Schutz eintreten müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass unser Verhalten (unser Handeln und unser Reden) gegenüber Kindern und Jugendlichen sehr behutsam sein muss und dass die Grenzen der Persönlichkeit eines Menschen immer gewahrt bleiben müssen. Wir unterbinden jegliches Verhalten, das die Intimsphäre eines Menschen nicht achtet oder verletzt. Wir wissen, dass insbesondere Minderjährigen unsere ganz besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge gelten muss.

Persönliche Erklärung (verbindlich für alle Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen im Kinder- und Jugendwerk)

- Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe.
Ich erkläre, dass ich darauf achten werde, dass durch mein Verhalten Menschen nicht zu Schaden kommen und dass ich die Intimsphäre eines Menschen nie wissentlich verletzen werde.
Die zu diesen Fragen geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (Auszug umseitig abgedruckt) habe ich zur Kenntnis genommen.
Ich erkläre, dass ich im Hinblick auf die umseitig genannten Paragraphen unbescholten bin.

Name

Vorname

geb.

Ort, Datum

Unterschrift

Die geltenden Gesetzestexte zu Fragen des sexuellen Missbrauchs

§174 StGB:

Strafbar sind versuchte und vollendete sexuelle Handlungen an, mit oder vor Schutzbefohlenen bis 18 Jahre durch Personen, denen die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung des Opfers übertragen wurde. Hierzu gehören Eltern, Lehrer, Erzieher, Pfarrer, Gruppenleiter etc.

§§174 a, b, c StGB:

Die Opferpersonengruppen werden auf Hilfsbedürftige, Kranke und Gefangene oder sich in Verwahrung oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse befindliche oder stationär untergebrachte Personen ausgeweitet. Damit vergrößert sich der Kreis der möglichen TäterInnen entsprechend.

§176 StGB:

Strafbar sind jegliche sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren, die Einbeziehung Dritter sowie sexuelle Handlungen vor Kindern oder das Vorzeigen pornographischer Materialien.

§§176 a, b StGB:

Strafverschärfend sind Fälle von „schwerem“ sexuellem Missbrauch: Der vollzogene Beischlaf, gesundheitliche und seelische Schädigungen oder erhebliche Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung durch die Tat, die Herstellung pornographischer Schriften

§ 182 StGB:

Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn eine Person über 18 Jahre unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

Sexueller Missbrauch liegt auch dann vor, wenn eine Person über 21 Jahre sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahre vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

§ 225 StGB

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.